

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

<u>AbfGS geltendes Recht (alt)</u>	<u>AbfGS künftiges Recht (neu)</u>
§ 1 Gebührentatbestand Die Hansestadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. § 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder Laubsäcke bei Eigenkompostierung. § 4 Gebührenarten (2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die von der Stadt einer Wiederverwertung im Stoffkreislauf zugeführt werden, sowie die hierfür notwendigen Leistungen des Vertriebs einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten a) Sperrmüll, b) Bioabfälle, c) Garten- und Parkabfälle, d) Altgeräte, e) Problemabfälle und f) Papier und Pappe. § 6 Gebührensätze (1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung: für einen 80-l-Abfallbehälter 143,94 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 172,73 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 243,77 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 902,21 EUR. (2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr	§ 1 Gebührentatbestand Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. § 2 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, 3. die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder von Laubsäcken bei Eigenkompostierung. § 4 Gebührenarten (2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwertung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie der hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung, entstehen. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten a) Sperrmüll, b) Papier und Pappe, c) Garten- und Parkabfälle, d) Bioabfälle, e) Altgeräte, f) Problemabfälle, g) Alttextilien und h) Metallabfälle. § 6 Gebührensätze (1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung: für einen 80-l-Abfallbehälter 143,92 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 172,71 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 237,00 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 908,76 EUR. (2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

beträgt bei 14-täglicher Entleerung: für einen 80-l-Abfallbehälter 71,97 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 86,36 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 121,89 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 451,11 EUR. (3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung: für einen 80-l-Abfallbehälter 35,98 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,18 EUR. (4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung: für einen 240-l-Abfallbehälter 487,55 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.804,42 EUR. (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 19,88 EUR. (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 31,57 EUR. (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für: für einen 80-l-Abfallbehälter 2,77 EUR/Entleerung, für einen 120-l-Abfallbehälter 3,32 EUR/Entleerung, für einen 240-l-Abfallbehälter 4,69 EUR/Entleerung, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 17,35 EUR/Entleerung. (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 31,81 EUR. (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten: 1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l 52,68 EUR/Jahr, 2. zusätzlicher Abfallsack 2,45 EUR/Stück, 3. Laubsack 1,00 EUR/Stück. 4. Presscontainer (10 m³) a) Monatsmiete 137,27 EUR, b) Jahresmiete 1.647,25 EUR,	beträgt bei 14-täglicher Entleerung: für einen 80-l-Abfallbehälter 71,96 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 86,35 EUR, für einen 240-l-Abfallbehälter 118,50 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 454,38 EUR. (3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung: für einen 80-l-Abfallbehälter 35,98 EUR, für einen 120-l-Abfallbehälter 43,18 EUR. (4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung: für einen 240-l-Abfallbehälter 474,01 EUR, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 1.817,53 EUR. (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 20,67 EUR. (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 33,04 EUR. (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für: für einen 80-l-Abfallbehälter 2,77 EUR/Entleerung, für einen 120-l-Abfallbehälter 3,32 EUR/Entleerung, für einen 240-l-Abfallbehälter 4,56 EUR/Entleerung, für einen 1.100-l-Abfallbehälter 17,48 EUR/Entleerung. (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 30,13 EUR. (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten: 1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l 52,68 EUR/Jahr, 2. zusätzlicher Abfallsack 2,32 EUR/Stück, 3. Laubsack 1,00 EUR/Stück. 4. Presscontainer (10 m³) a) Monatsmiete 156,67 EUR, b) Jahresmiete 1.880,06 EUR,
---	---

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

c) Transportkosten 102,92 EUR/Stück, 5. Presscontainer (20 m³) a) Monatsmiete 200,00 EUR, b) Jahresmiete 2.400,04 EUR, c) Transportkosten 121,44 EUR/Stück. (12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 107,18 EUR/t erhoben. § 7 Gebührenschuld (5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7, für die Presscontainer nach § 6 Abs. 11 Nr. 4 - 5 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12 wird monatlich erhoben. § 9 Fälligkeit (2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 und Abs. 11 Nr. 4 - 5 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. § 11 Inkrafttreten Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Rostock, Roland Methling Oberbürgermeister	c) Transportkosten 113,96 EUR/Stück, 5. Presscontainer (20 m³) a) Monatsmiete 200,34 EUR, b) Jahresmiete 2.404,13 EUR, c) Transportkosten 125,12 EUR/Stück. 6. Container (7 m³) a) Monatsmiete 28,22 EUR, b) Jahresmiete 338,62 EUR, c) Transportkosten 113,96 EUR/Stück. (12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 107,26 EUR/t erhoben. § 7 Gebührenschuld (5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7, für die Presscontainer und Container nach § 6 Abs.11 Nr. 4 - 6 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12 wird monatlich erhoben. § 9 Fälligkeit (2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 und Abs. 11 Nr. 4 - 6 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. § 11 Inkrafttreten Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Rostock, Roland Methling Oberbürgermeister
---	---